

Referatsleitung: MR Münch  
Entwurf: MR'in Baginski/RR'in Laflör

Tel.: 2279  
Tel.: 2388/2292

An den

- Hauptpersonalrat
- Polizeihauptpersonalrat
- örtlichen Personalrat

im Hause

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV NRW)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit möchte ich Sie im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit darüber unterrichten, dass die Landesregierung am 26.01.2021 die **Vierte Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV NRW)** ausgefertigt hat. Die Änderungsverordnung wird voraussichtlich am 29.01.2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 veröffentlicht. Sie tritt - wie auch die Bundesregelung - mit dem Tag der Verkündung rückwirkend zum 05. Januar in Kraft.

Mit dem Verordnungsentwurf soll im Wesentlichen die Übertragung der zusätzlichen Kinderbetreuungstage für 2021 auf alle Beamtinnen und Beamten unabhängig von der Jahresarbeitsentgeltgrenze erfolgen, die der Bund im Hinblick auf coronabedingt erhöhten Betreuungsbedarf per Bundesregelung für alle gesetzlich Versicherten beschlossen hat.

Mit Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) wurde § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für alle gesetzlich versicherten Arbeitnehmer(innen) für das Jahr 2021 um einen neuen Absatz 2a erweitert. Danach besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für 20 Tage pro Kind (für Alleinerziehende 40 Tage) und insgesamt nicht mehr als 45 Tage (bzw. 90 Tage). Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Der Anspruch soll zudem unabhängig von den Möglichkeiten des mobilen Arbeitens bestehen.

Der Verordnungsentwurf sieht eine Übertragung dieser Bundesregelung ebenfalls befristet für das Jahr 2021 auf Beamtinnen und Beamte in NRW vor. Danach kann Beamtinnen und Beamten ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze Sonderurlaub im entsprechenden Umfang zur Betreuung von kranken Kindern oder von Kindern, deren Betreuung aufgrund pandemiebedingter Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot erforderlich wird, gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung zur Verfügung steht. Dabei soll die Möglichkeit von mobiler Arbeit - wie beim Bund - außer Betracht bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Baginski